

II-11282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5342 N

ANFRAGE

1993 -09- 30

der Abgeordneten Hofer, Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherer

Wie beiliegendem Artikel (Kurier, 19. September 1993) entnommen werden kann, ist am 22. November 1992 in Tirol eine deutsche Urlauberfamilie von einem österreichischen Selbstmörder gerammt und schwer verletzt worden. Ein nach dem Frontalzusammenstoß beim Verursacher gefundener Abschiedsbrief hat die zuständige Versicherung von der Leistungspflicht entbunden. "Nachweislicher Vorsatz" lautete die in Österreich gesetzlich verankerte Begründung der Versicherung.

Unverantwortlich erscheint dem Antragsteller diese, auf einer Gesetzeslücke beruhende, Tatsache, daß sowohl die Behandlungskosten als auch der am Auto entstandene Schaden vom Unfallopfer selbst zu tragen sind. Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an dem Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage

- 1) Sind Sie auch der Meinung, daß der vorliegende Tatbestand einer Änderung bedarf?
- 2) Wenn ja, sind Sie bereit, dem Parlament eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes bzw. eine Änderung des Gesetzes für "den erweiterten Schutz von Verkehrsopfern" (BGBL 322/1977 in der Fassung des BGBL 291/1987) vorzulegen, denenzufolge derartige Fälle in Hinkunft eine versicherungsrechtliche Deckung finden?
- 3) Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?

Österreichische Auto-Versicherungen zahlen bei Vorsatz keinen Schilling

„Absichtlicher“ Unfall: Kein Geld für Opfer!

Am 22. November 1992 war in Tirol eine deutsche Urlaubersfamilie von einem österreichischen Selbstmörder gerammt und schwer verletzt worden. Die zuständige Haftpflichtversicherung zahlte jedoch nicht! „Nachweisbarer Vorsatz“ lautete die in Österreich sogar gesetzlich verankerte Begründung der Versicherung.

Wtz-Haftpflichtversicherungen erfüllen bekanntlich grundsätzlich den Zweck, für mit dem Auto verursachte Schäden an Personen oder Sachen aufzukommen. Sie tun es auch, wenn nicht nachweisbar ist, daß der Unfall vorsätzlich verursacht wurde. Der dadurch entstehende „versicherungsfreie Raum“ trifft vom harmlosen Parkscha-den, der als Rechezt inszeniert war, bis hin zum schweren Frontalzusammenstoß in selbstmörderischer Absicht alte Unfall-opfer.

„Österreich ist, soweit mir bekannt, das einzige westeuropäische Land, in dem es derart ge Zustände gibt“, erklärt dazu der deutsche ADAC-Jurist Rolf Peter Rothe: „Unsere Versicherungsanstalten sind auch bei vorsätz-lich verursachten Unfällen zur Leistung verpflichtet.“ In Deutschland geht der Service am Kunden sogar noch weiter: 1953 wurde der Voron Vorkahrsopferhilfe von den Autoversicherern ins Leben gerufen, der sogar bei Fahrerflucht oder Nichtversicherung des Unfallver-

ursachers für Schäden aufkommt, so die Stellungnahme des deutschen Versicherungsverbundes HUK.

In Österreich hingegen entblendet beispielsweise ein nach einem Frontal-zusammenstoß beim Verursacher gefundener Abschiedsbrief die Versicherung von der Leistungspflicht. Vom Schaden am Auto bis hin zu möglichen körperlichen Dauerschäden muß das Unfall-opfer also anfallenden Behandlungs- und Reparaturkosten selbst tragen. Einzige Chance wäre eine zivilrechtliche Klage gegen den Lenker oder – bei tödlichem Ausgang – dessen Erben, deren Erfolgsaussichten allerdings ebenfalls schwer abzuschätzen sind.

„Wir kennen das Problem und versuchen schon seit langem, dagegen anzukämpfen“, schließt Fritz Toppel von der Rechtsabteilung des OAMTC Wien: „Derartige Schäden müssen unter allen Umständen in den Verkehrs-unfall-opfer-Schutz aufgenommen werden.“ MARTIN MIMMELBAUER